

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

**ZI. 13/1 24/78**

**2024-0.406.011**

**VO zur vierzehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006**

**Referent: Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst – ÖRAK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

Der ÖRAK begrüßt die Bemühungen, die Anmeldung zu FinanzOnline mittels E-ID zu forcieren. Stand Ende Dezember 2023 wurden bereits über zwei Millionen ID Austria ausgestellt. Durch die niederschwellige Möglichkeit, bei Ausstellung des Reisepasses oder Personalausweises gleichzeitig auch eine ID Austria zu erhalten, wenn dem nicht aktiv widersprochen wird, ist anzunehmen, dass bereits in wenigen Jahren der Großteil der österreichischen Bevölkerung über eine ID Austria verfügt.

### **§ 3**

Mit der Verwendung einer E-ID bei Anmeldung zu FinanzOnline, wird sichergestellt, dass es zu einer Zwei-Faktor-Authentifizierung, die höchste Sicherheitsstandards erfüllt, kommt.

In den §§ 3a und 3b wird berücksichtigt, dass jene natürlichen Personen, die aus den taxativ aufgezählten Gründen eine E-ID nicht verwenden können, sowie juristische Personen Zugang zu FinanzOnline erhalten, wobei zusätzlich zu den erhaltenen Zugangsdaten ebenfalls eine Zwei-Faktor-Authentifizierung notwendig ist.

Zu beachten ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen oftmals mit eigenen Zugangsdaten in FinanzOnline einsteigen, um für das Unternehmen Eingaben vorzubereiten und Schriftstücke abzuholen. Dies trifft insb auf Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter von Rechtsanwaltskanzleien zu, die aufgrund der beruflichen Aufgabenstellungen eine Vielzahl derartiger Anknüpfungspunkte zu FinanzOnline haben.

Aktuell ist der Einstieg in FinanzOnline für Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter mittels Eingabe der Teilnehmer-Identifikation, Benutzer-Identifikation und des Passworts möglich. Anschließend wird ein Supervisor im System angelegt, der wiederum die Möglichkeit hat, weitere Benutzer anzulegen. Somit können erforderlichenfalls mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rechtsanwaltskanzleien in FinanzOnline berechtigt werden, entsprechende Eingaben und Abfragen durchzuführen.

Der ÖRAK geht davon aus, dass an dieser Systematik durch den vorliegenden VO-Entwurf nichts geändert wird, sondern lediglich die Anmeldung durch die E-ID bzw Zugangsdaten und Zwei-Faktor-Authentifizierung ersetzt wird und weiterhin mehrere Personen dem jeweiligen Unternehmen zugeordnet werden können.

Unklar bleibt, wie sich die neu einzufügenden Bestimmungen zu § 1 Abs 3 verhalten. Dieser lässt vermuten, dass Parteienvertreterinnen und Parteienvertreter weiterhin von den Abgabenbehörden Zugangsdaten erhalten, wobei zukünftig wohl die Erweiterung um eine Zwei-Faktor-Authentifizierung notwendig sein wird.

Der ÖRAK regt eine Klarstellung bzgl Parteienvertreterinnen und Parteienvertretern bzw juristischen Personen allgemein an, dass für diese eine Anmeldung nach allen drei vorgesehenen Ziffern des § 3 möglich sein soll.

## **§ 5b**

Der ÖRAK erachtet den Vorschlag, all jenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, automatisch eine Benachrichtigung über elektronische Zustellungen zu senden, für praktikabel. Die Wirksamkeit der Zustellung wird dadurch nicht beeinflusst, ebenso besteht die Möglichkeit, auf die E-Mail-Benachrichtigungen zu verzichten. Auch derzeit ist es bereits möglich, sich über die elektronische Zustellung per E-Mail informieren zu lassen, wenn man das möchte. Inhaltlich ergibt sich daher keine wesentliche Änderung.

An dieser Stelle möchte der ÖRAK erneut anmerken, dass das Zustellrecht aufgrund seiner Unübersichtlichkeit dringenden Reformbedarf notwendig hat. Für Zustellungen in FinanzOnline ist § 89 BAO relevant, während für Zustellungen im USP das ZustellG und für Zustellungen im ERV das GOG gilt – jeweils mit anderslautenden Regelungen. Eine Vereinheitlichung des Fristenlaufs bei Zustellungen wäre dringend geboten, da keine sachliche Begründung erkennbar ist, eine Unterscheidung je nach verwendetem Portal oder verwendetem Zustellweg vorzusehen.

Wien, am 2. Juli 2024

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

